

## Verschiedenes.

Ein hypersiskalischer Einnehmer eines Steueramtes im Innern, der wenig bislang von Zoll und Zollabfertigungen gesehen und deshalb in übertriebener Neugierigkeit vor der Kalkulatur und den von ihr festgestellten Defekten einfach die höchsten Zollsätze anzuwenden beliebt, hat ein Stück Seidenzeug zu tarifiren, welches mit der Nachmittagspost im Städtchen angelangt ist. Der Milchwagenführer des nahen Rittergutes erscheint mit der Deklaration, um für seine Herrin das langersehnte „feindliche Kleid“ in Empfang zu nehmen. Münster geht es an die Arbeit, verwogen, geprüft, der Stoff gedreht und gewandt, überall ist er blank und glatt und zart, schnell wird der höchste Zollsatz aus Pos. 30 herausgesucht und eine lang entbehrte, hohe Summe erscheint im Zolleinnahme-Journal. Der Milchmann fährt, das vertheuerte Paket sorglich bewahrend, ab.

Andern Tags, kaum ist das Amtslokal geöffnet, erscheint die „gnädige Frau“ vom nahen Rittergute. Sie enthüllt das dem Einnehmer von gestern wohlbekannte Paket, hält ihm die linke Seite des gestern abgefertigten Seidenzeuges unter die Nase und mit ebenso bestimmter als herablassend wohlwollender Stimme erklärt sie, daß sie denselben Stoff, — nur eine andere Farbe — an der Schweizer Grenze nur halb so hoch habe versteuern müssen, denn die untere Seite des Stoffes bestehe ja nur aus Wolle und oben nur bestände sich Seide?!

„Ja, gnädige Frau, wir haben das nicht gesehen gestern und das Geld ist schon gebucht. Aber beruhigen Sie sich nur, Sie tragen ja doch das Kleid nicht verkehrt! — Sprachs, rückte seine Brille auf der kräftig geformten Nase zurecht und schaute der Dame ins Antlitz, deren Stimme nun nicht mehr so bestimmt wie vorher, sondern lediglich wohlwollend zurückrührte: „Da haben Sie Recht, denn mag's gut sein, aber fortan versteuere ich bei Ihnen nicht so leicht wieder! Adieu, Herr Einnehmer!“

Eine eigenthümliche Art von Veredelungsverkehr wird, nach oberchlesischen Blättern, an der russischen Grenze betrieben. Große Posten von chinesischem Thee werden aus Preußen über die russische Grenze geschmuggelt, dort anders verpackt und kehren dann in dieser Verpackung als echt „russischer“ Thee über die Grenze zurück, um als solcher entsprechend teurer verkauft zu werden. Dieser Tage ist wieder ein russischer Handelsmann, der mit 15 Schmugglern die Grenze überdritten hatte, von der russischen Grenzwache festgenommen. Nebrigens soll eine weitere Verstärkung des russischen Grenzbeamtenpersonals bevorstehen und dann, meint der „Oberschles. Anz.“, werde kaum ein Hase im Stande sein, die Grenze ohne Erlaubniß zu überschreiten. (Tägl. Rundschau.)

Das Projekt der Kanalisirung der Fulda von Münden bis Cassel ist nunmehr soweit gediehen, daß entweder im nächsten, oder im Staatshaushaltsetat von 1887/88 eine Rate eingestellt werden wird.

Verhütung des Stürzens der Pferde auf gepflasterten Straßen. Zu diesem Zwecke tragen die Berliner Postpferde kleine, aus einem brasilianischen Faserstoff geflochtene, korkartige Polster, die sogenannten „Beckmann'schen Huspolster“, welche in Folge ihrer starken Reibungsfähigkeit dem Pferde selbst auf dem glattesten Pflaster Asphalt z. r. einen so festen Halt geben, daß das gefährliche Ausgleiten mit den Hufen nahezu ganz verhütet wird. Diese Polster consolidieren auch sonst den Pferdehuf, die Einwirkungen des harten Pflasters auf denselben werden durch die Elastizität des Polsters gemildert, und die Hufeisen werden weniger abgenutzt, sodaß die geringen Anschaffungskosten für die Polster durch die daraus erwachsenden Vortheile und Ersparungen anscheinend vielfach aufgewogen werden. (Hand- u. Gew.-Btg.)

### Briefkasten.

**Echo.** Ihren Erwiderungsartikel können wir, da er nicht rein sachlich gehalten ist, sondern persönlich wird, nicht bringen.

Herrn Ob.-Contr. R. in W. ad 1. Der Pastor handelt von seinem Standpunkt aus nicht tadelnswert. Er verweist ja nur auf einen legalen Aussweg, eine Steuer zu ersparen. Fisikalisch ist das ja allerdings nicht, aber das braucht ein Pastor auch nicht zu sein. — ad 2. Die Sache wird in dieses Geheimniß gehüllt, wir glauben aber, daß die Kab.-Döre ergangen ist, um entsprechende Beträge in den nächstjährigen Etat einzustellen zu können. — ad 3. Gegen den „Belocep'd“-Artikel ist noch nichts eingegangen. Geeignete sachliche Erwidерung bringen wir gern.

„Ostpreußen“. Wie vorstehend ad 2. Zu sanguinische Hoffnungen dürfen übrigens täuschen. — Die Probenummern verenden wir hauptsächlich zum Zwecke der Circulation bei Nichtbonnen.

### Neue Bücher re.

In J. A. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau ist soeben erschienen: Die im Handels- und Börsen-Berlehr zu beobachtenden Vorschriften der Preußischen und der Reichsstempel-Gesetzgebung. Bearbeitet von Leo Labus, Provinzial-Steuer-Sekretär. Zweite Auflage. In Leinwand gebunden. Preis 1 Mark 80 Pf.

Das vorliegende Werkchen, welches schon in seiner ersten Auflage wegen seiner praktischen Einrichtung und Zuverlässigkeit viel Beifall gefunden hat, wird auch in seiner neuen Auflage, welche durch das Inkrafttreten des neuen Börsensteuergesetzes nothwendig geworden ist, sich als ein äußerst praktisches Hilfsmittel zur richtigen Anwendung der Geschäftswelt interessirenden Stempelvorschriften erweisen. Die Aufgabe, Sicherheit in der Anwendung dieser Vorschriften zu gewährleisten und Zeit und Mühe möglichst zu sparen, ist dadurch gelöst, daß die Gesetzes- und Ausführungs-vorschriften in nachstehende Rubriken zergliedert sind:

Befreiung von Stempelabgaben. — Feststellung des stempelpflichtigen Objektwerthes. — Frist zur Entrichtung des Stempels. — Form der Entrichtung von Stempeln. — Verjährung und Vollstreckbarkeit bezüglich der Stempelsteuer. — Frist zur Rückforderung entrichteten Stempels. — Ertrag für verdorbene oder irrtümlich verwendete Stempelmaterialien. — Strafbestimmungen. — Administratives Strafverfahren. — Auflistung und Stempel-Revisionen. — Haftbarkeit für Entrichtung der Reichsstempelabgaben.

Da im Geschäftsleben nicht selten gleichzeitig die Anwendung der verschiedenen Stempelgesetze — des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885, des Preußischen Gesetzes vom 7. März 1822 und des Wechselstempel-Gesetzes — in Frage kommt, so sind in obigen Rubriken die analogen Vorschriften dieser drei Gesetze tableaumäßig nebeneinander gestellt, so daß sie mit einem Blick übersehen und alle Verwechslungen vermieden werden können. Im zweiten Abschnitt — Tarif mit Erläuterungen — ist eine reiche Anzahl von Bestimmungen und Entscheidungen über zweifelhafte Punkte zusammengestellt, und endlich bietet der Anhang die den Ausführungs-Vorschriften vom 15. September 1885 beigegebenen Muster zu Anmeldungen und Schlüchnoten und die Allgemeine Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes.

Das Buch empfiehlt sich demnach der Geschäftswelt für die gesammelte, für sie in Betracht kommende Stempelgesetzgebung als ein zuverlässiger Berather.

In demselben Verlage ist erschienen: Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-Gesetze und die Prozeßbuchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amtmern, zweite, wesentlich verbesserte Auflage von W. Köhr, Ober-Controleur a. D., Preis brochirt 5 Mark. Die erste Auflage dieses Buches hat seiner Zeit allgemeine Anerkennung gefunden, und wenn der Herr Verfasser auch seitdem aus der Zoll- und Steuerverwaltung ausgeschieden ist und sich dem journalistischen Berufe zugewandt hat, so ist er doch mit der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung in fortgesetztem Conneq geblieben und hat in der neuen Auflage seines Werkes die seit der ersten Auflage ergangene Gesetze und Verordnungen berücksichtigt. Wenn überdies auf Wunsch des Herrn Verfassers zwei noch active Steuerbeamte, die Herren Revisionsinspektor Rosse und Steuer-Inspektor Hoffmann zu Breslau, zwei tüchtige Zoll- und Steuer-Techniker, das Buch einer Durchsicht unterworfen haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe ein brauchbares, zuverlässiges Handbuch ist.

In der bekannten Hofbuchhandlung von Herm. J. Meidinger in Berlin ist soeben ein ganz vorzüglich gelungenes Porträt Sr. Excellenz des Herrn Ministers Maybach erschienen und in jeder Buch- oder Kunsthändlung zu dem außerordentlich billigen Preise von 3 bzw. 4 Mark zu haben. Das Porträt ist von dem Porträtmaler G. Engelbach gezeichnet und in seiner technischen Reproduktion meisterhaft vollendet, so daß es den Verherrn des berühmten Mannes, insonderheit den Beamten seines Rejoris eine sehr willkommene Gabe sein wird.

Auf unserem Redaktionstisch liegt ein Exemplar zur gesl. Ansicht aus.